



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zu kommunalen Trinkbrunnen

In einer Kleinen Anfrage wurden der Landesregierung sechs Fragen zum Thema kommunale Trinkbrunnen gestellt. Diese Fragen betreffen vor allem die Anzahl der neu errichteten und insgesamt auf dem Gebiet der Kommunen Sachsen-Anhalts bestehenden Trinkbrunnen, realisierbare Fördermöglichkeiten, zu beachtende gesetzliche Vorschriften und die zu erwartenden jährlichen Betriebskosten. Die Anfrage wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 8/4821) wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung des Mitgliedes des Landtages:

Gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) gehört die öffentliche Wasserversorgung zur Daseinsvorsorge und unterliegt dem Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Aufgrund der Neufassung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-Trinkwasserrichtlinie), insbesondere des Artikels 16 – Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch, wurde vonseiten des Europäischen Parlaments nunmehr die Möglichkeit geschaffen, Trinkwasser bereitzustellen. Die Möglichkeit per se wurde vorher bereits 1965 in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) zur Vorsorge geschaffen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehört die öffentliche Wasserversorgung seit jeher zur Daseinsvorsorge und obliegt somit den Kommunen. Durch die Ergänzung des neuen im Januar 2023 in Kraft getretenen § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG wurde Artikel 16 Absatz 2 der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) umgesetzt. Der Grundsatz der Daseinsvorsorge wurde dahingehend angepasst, dass „Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereit zu stellen ist, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist“. § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG verpflichtet die Aufgabenträger zur Erfüllung dieser Anforderungen nicht notwendigerweise dazu, kostenintensive Trinkwasserbrunnen zu errichten und zu betreiben. Vielmehr sind Trinkwasserbrunnen nur eine Möglichkeit, Trinkwasser an öffentlichen Orten bereitzustellen. Zur Umsetzung des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG ist beispielsweise auch eine weniger aufwändige Nachrüstung einfacher Zapfstellen denkbar. Diese können sich sowohl im Innen- als auch im Außenbereich befinden. Sind im Außenbereich keine Zapfstellen vorhanden, lassen sich diese in der Regel einfach und kostengünstig nachrüsten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt hat zum Vollzug des § 50 Absatz 1 Satz 2 WHG Hinweise für die Aufgabenträger zur Erfüllung der Anforderungen erarbeitet und mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Landkreistag, dem Wasserverbandstag e. V. und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt abgestimmt. Die Hinweise sollen die Aufgabenträger bei der Beurteilung unterstützen, ob die bestehenden Innen- und Außenanlagen in ihrer Gemeinde bereits ausreichen, um die Anforderungen des WHG zu erfüllen oder ob zusätzliche Anlagen erforderlich sind. Die Hinweise werden den Aufgabenträgern in Kürze über den Wasserverbandstag e. V. und den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

Frage 1:

Wie viele öffentliche Trinkbrunnen wurden in den Kommunen Sachsen-Anhalts seit der Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie am 23.12.2020 errichtet? Bitte aufschlüsseln nach Kommune, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, Anzahl und Jahr.

Antwort:

Die Anlage (*Anmerkung der Redaktion: Die Anlage ist diesem Beitrag beigelegt.*) enthält eine Übersicht über die gewünschten Informationen.

Frage 2:

Wie viele öffentliche Trinkbrunnen befinden sich in den Kommunen Sachsen-Anhalts? Bitte aufschlüsseln nach Kommune, Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, Anzahl sowie insgesamt.

Antwort:

Die Anlage enthält eine Übersicht über die gewünschten Informationen.

Frage 3:

Hat das Land Sachsen-Anhalt Interesse an öffentlichen kommunalen Trinkbrunnen, bspw. im Rahmen des Katastrophenschutzes oder durch Erkenntnisse von Landesgesundheitskonferenzen?

Antwort:

Die Städte und Gemeinden entscheiden in eigener Zuständigkeit, wie sie § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG umsetzen.

Frage 4:

Welche Fördermöglichkeiten sind der Landesregierung bekannt für die Errichtung von öffentlichen Trinkbrunnen? Falls keine Fördermöglichkeiten bekannt sind, gibt es Überlegungen, Fördermöglichkeiten für die Errichtung bzw. den Betrieb von öffentlichen Trinkwasserbrunnen auf Landesebene zu schaffen bzw. ist diese Thematik Teil von Bund-Länder-Gesprächen (gewesen)?

Antwort:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft (EM) eine Trinkbrunnen-Kampagne „Ein Spiel – ein Trinkbrunnen“ veranlasst. Für jedes der 51 EM-Spiele finanzierte das BMUV einen öffentlichen Trinkbrunnen. Die Trinkbrunnen-Kampagne wurde von a tip: tap e. V. in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeinde-

bund, dem Verband kommunaler Unternehmen und der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft durchgeführt. Darüber wurden in Sachsen-Anhalt drei Trinkbrunnen in den Städten Haldensleben, Havelberg und Querfurt errichtet. *(Anmerkung der Redaktion: Hierüber wurde mit E-Mail-Rundschreiben vom 16.11.2023, 11.01.2024 sowie KNSA-Beitrag Nr. 123/2024 informiert.)*

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Errichtung von Trinkbrunnen zurzeit nicht. Es ist auch nicht beabsichtigt, ein entsprechendes Förderprogramm aufzulegen. *(Anmerkung der Redaktion: Ein von der Fraktion DIE LINKE beauftragtes Sonderförderprogramm „Kommunale Trinkbrunnen“ wurde im Landtag am 07.09.2023 abgelehnt.)*

Frage 5:

Welche gesetzlichen Vorschriften zur Errichtung eines öffentlichen Trinkwasserbrunnens gibt es bzw. welche Hygienevorschriften gelten für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Trinkbrunnen?

Antwort:

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass öffentliche und frei zugängliche Entnahmestellen für Trinkwasser, die an eine zentrale Wasserversorgungsanlage, an eine dezentrale Wasserversorgungsanlage oder an eine Gebäudewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, gemeint sind. Trinkwasser muss den Anforderungen an die Trinkwasserverordnung genügen. Gemäß § 5 Trinkwasserverordnung gelten diese als erfüllt, wenn bei der Trinkwassergewinnung, der Trinkwasseraufbereitung und der Trinkwasserverteilung einschließlich der Wasserspeicherung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 (mikrobiologische Anforderungen, chemische Anforderungen, Anforderungen in Bezug auf Indikatorparameter und Radiologische Anforderung) entspricht und es rein und genusstauglich ist.

Gemäß § 13 Absatz 1 Trinkwasserverordnung sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Als Regelsetzer für Trinkwasser sind vorwiegend das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) und der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu nennen.

Frage 6:

Mit welchen jährlichen Betriebskosten für öffentliche Trinkbrunnen ist aktuell zu rechnen?

Antwort:

Die Anlage *(Anmerkung der Redaktion: Die Anlage ist diesem Beitrag beigelegt.)* enthält eine Übersicht über die gewünschten Informationen.

pa-ru